
Weisung Nr. 6: Einsätze zu Gunsten von Veranstaltungen

Die Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli beschliesst:

Grundsätzliches

Die Beurteilung von Gesuchen um Unterstützung des Zivilschutzes zu Gunsten von Veranstaltungen unterliegt den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton.

Anteil

Art. 1

Der Zivilschutz Interlaken-Oberhasli darf bis maximal einen Drittel der jährlich zulässigen Anzahl WK-Tage der Truppe für Einsätze zu Gunsten von Veranstaltungen leisten. Sollten weitergehende Dienstleistungen nötig sein, sind die Wiederholungskurse, bei welchen Leistungen zu Gunsten der Vertragsgemeinden erbracht werden, zu reduzieren.

Gesuchstellung

Art. 2

Jedes Gesuch für einen Einsatz zu Gunsten einer Veranstaltung wird durch das Kommando, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons sowie hinsichtlich der verfügbaren personellen und materiellen Mittel, geprüft. Das Kommando leitet das Gesuch auf dem Dienstweg an die zuständige Genehmigungsbehörde weiter. Im Falle von regionalen oder kantonalen Anlässen beantragt die Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli die Einsätze und deren Durchführung gestützt auf die Beurteilung des Kommandos bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern.

Termine

Art. 3

Das vollständige Gesuch muss zwecks Prüfung und Jahresplanung bei der Geschäftsstelle des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli eingereicht werden, bei

- regionalen und kantonalen Anlässen: bis zum 1. Oktober des Vorjahres;
- nationalen Anlässen bis anderthalb Jahre vor Beginn des Einsatzes.

Bei später eintreffenden Gesuchen wird der zuständigen Stelle die Ablehnung beantragt.

Schlussbestimmungen

Art. 4

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Wilderswil, 29. Oktober 2024

Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli